

Ein Jahr KESCHA : Kurzbericht

1 Ausgangslage

Das Institut für Familienforschung und -beratung der Universität Freiburg (Familieninstitut) hat von der unabhängigen Anlaufstelle KESCHA den Auftrag erhalten, seine Fälle wissenschaftlich auszuwerten und daraus Empfehlungen zuhanden der KESB, der Beistände, Kantone und Gemeinden zu formulieren.

Prof. Dr. Dominik Schöbi, Departement für Psychologie, Direktor des Familieninstituts, und Prof. Dr. Alexandra Jungo, Mitglied des Direktoriums des Familieninstituts, haben 2017 im Zeitraum von März bis Dezember 1084 Beratungsfälle näher untersucht (Der Anteil entspricht knapp 1% aller laufenden Massnahmen der KESB. Schweizweit sind total 132'000 Personen von einer Schutzmassnahme betroffen, davon 42'000 Kinder und 90'000 Erwachsene). Hierfür wurde eine Datenmaske erarbeitet, welche die Sicht der Hilfesuchenden als auch die Sicht der Beratenden beinhaltet. Das Resultat dieser Auswertung sind drei Empfehlungen der Universität Freiburg zuhanden der genannten Zielgruppen.

2 Wer sind die rat- und hilfeschuchenden Personen?

Am häufigsten wurde die KESCHA in Fällen angerufen, die den Kinderschutz betreffen (59%) – in 41% der Fälle war der Erwachsenenschutz betroffen. In Kinderschutzfällen waren es meist die Eltern der betroffenen Kinder, die anriefen (82%), und zwar deutlich häufiger die Mütter als die Väter. Seltener waren es Grosseltern (8%). Rund die Hälfte dieser Fälle betrafen Besuchsrechtskonflikte, Streit um elterliche Sorge, Obhut, oder Aufenthaltsbestimmung durch die Eltern (51%). Etwa ein Viertel der Fälle betraf Fremdplatzierungen (26%), rund 8 Prozent der Fälle betrafen Erziehungsbeistandschaften allgemein.

Bei Erwachsenenschutzfällen kam fast die Hälfte der Anrufe von den betroffenen Personen selber (43%). Von den restlichen Fällen waren es meist Angehörige der Betroffenen (39%), manchmal auch Partner. In zwei von drei Fällen ging es um Beistandschaften (68%) in rund 17% der Fälle ging es um Fürsorgerische Unterbringung oder Heimplatzierungen.

Die Anrufe kamen meist aus der Deutschschweiz. Fälle aus dem Tessin (<2%) und der Romandie (<4%) waren selten. Die folgenden Resultate widerspiegeln denn auch vor allem die Lage in der Deutschschweiz.

3 Um was geht es? Wo werden die Probleme gesehen?

Fast immer ging es um eine Problematik, in die die KESB involviert war, häufig auch ein/e Mandatsträger/in. Aus Sicht der Anrufenden und der Beratenden liegen die Probleme bei Kinderschutzfällen sehr häufig in der Familie, und zwar in Konflikten zwischen den Elternteilen: Aus Sicht der Beratenden ist dies in rund 74% dieser Fälle eine Ursache, und damit in rund 50% aller Fälle, die den Kinderschutz betreffen. Wenn die Probleme nicht bei der Familie gesehen werden, dann meist bei der Stelle oder einer Fachperson.

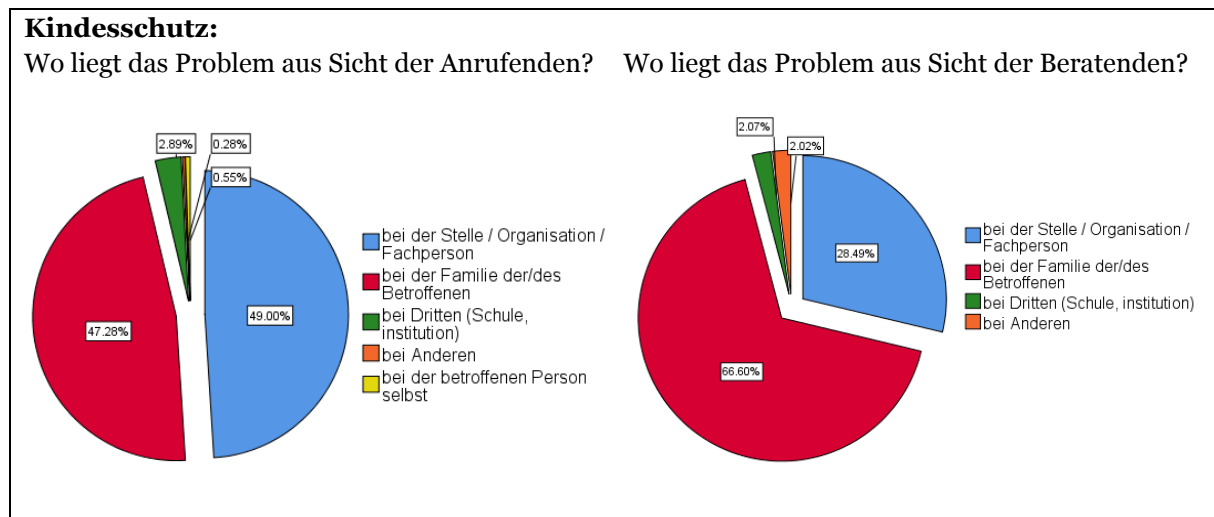
Aus Sicht der Beratenden liegen die Probleme häufiger in der Familie als bei der Stelle oder Fachperson. Wenn das Problem bei der Stelle oder Fachperson gesehen wird, dann werden meist einer von drei Gründen genannt: Die Eltern machen sich Sorgen um das Wohl des Kindes (25%), die Anrufenden fühlen sich unter Druck gesetzt, nicht respektiert oder nicht ernst genommen (29%), und für die Anrufenden sind die Entscheide nicht oder zu wenig verständlich (16%) oder nicht

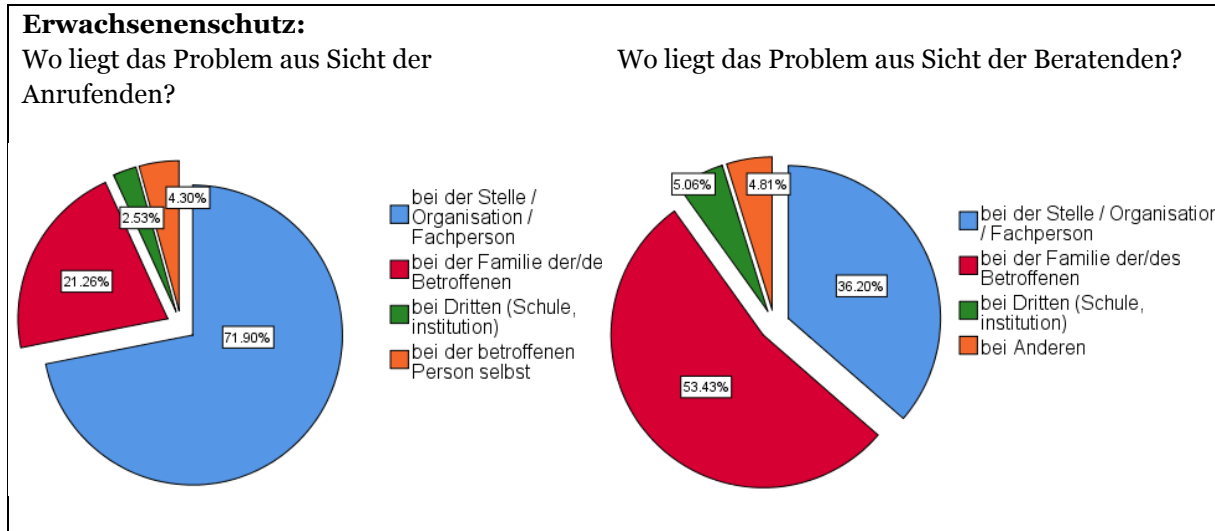
nachvollziehbar (36%). In 2 von drei Fällen (67%), in denen die Einschätzung ergab, dass Entscheide zu wenig verständlich seien, wurde auch angegeben, dass die Stelle oder Fachperson zu wenig Zeit zur Verfügung hat oder für den Fall aufwendet.

Bei Problemen mit Erwachsenenschutzfällen sehen die Befunde ähnlich aus. Aus Sicht der Anrufer liegt das Problem meist bei der Stelle oder einer Fachperson, aus Sicht der Beratenden wird dies in etwa der Hälfte der Fälle bestätigt. Die Betroffenen halten Entscheidungen oft für falsch (48%) oder sie sind für sie nicht nachvollziehbar (38%), und nicht selten fühlen sich die Anrufer nicht ernst genommen oder nicht korrekt behandelt (27%). Werden die Probleme auch innerhalb der Familie gesehen, was aus Sicht der Beratenden oft der Fall ist, werden auch oft Konflikte innerhalb der Familie (rund 48%) oder zwischen den Eltern (8%) genannt, oder dass das Problem bei der betroffenen Person selbst liegt (39%).

Die Berater geben in weniger als 3% aller Fälle an, dass sprachliche oder kulturelle Faktoren Ursachen für die Probleme waren.

Die Anrufer sind also häufig Personen, die mit den Entscheiden nicht zurechtkommen und sich um das Wohl des Kindes sorgen. Weiter legen die Resultate den Schluss nahe, dass die Anrufer in vielen Fällen wenig bis kein Vertrauen in die Institution haben, und ihre Bedürfnisse und die ihres Kindes oder eines Angehörige nicht ausreichend ernstgenommen sehen. Es ist anzunehmen, dass sich diese Personen auch hilflos fühlen: Rund drei von vier Anrufernden (74%) haben denn auch keine Vertrauensperson, die sie im Verfahren begleitet und unterstützt.



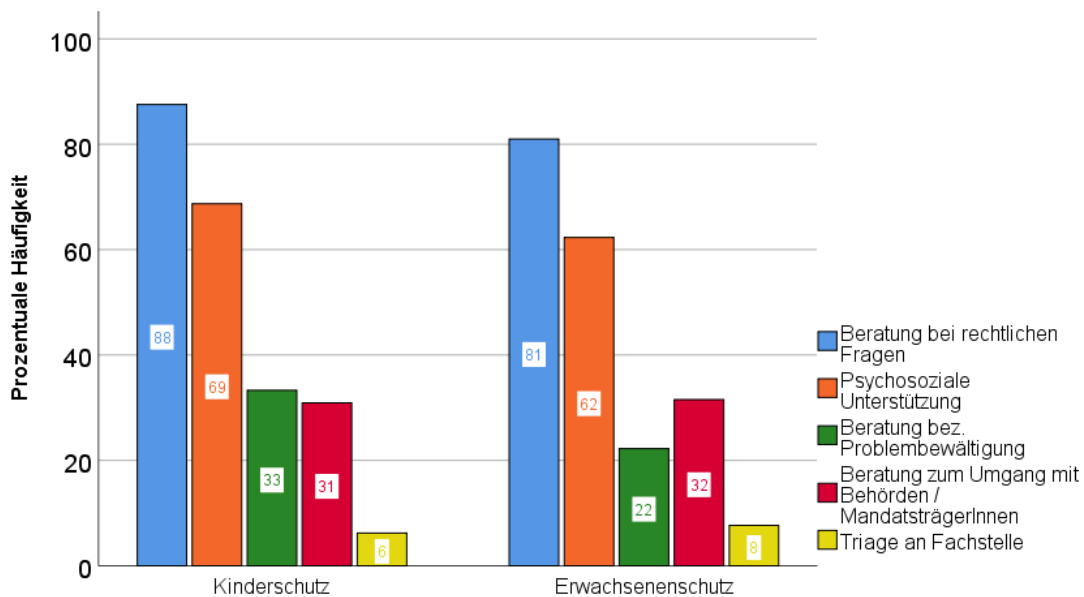


4 Schlussfolgerung und Empfehlungen

Aus diesen Resultaten können folgende Schlussfolgerungen und Empfehlungen abgeleitet werden.

4.1 Vertrauen zwischen Behörde und Betroffenen braucht Zeit und Ressourcen

Die Befragung und Auswertung zeigt, dass die KESCHA in über 80% der Fälle Informationsarbeit leistet, weil die Betroffenen oftmals die Prozesse und das Verfahren nicht oder ungenügend verstanden haben. Bei der KESB oder bei den Beiständen fehlt es teilweise an Ressourcen, um den Betroffenen in Einzelfällen genügend Erklärungen und Informationen zu erteilen. Teilweise kommt die KESB aber auch aufgrund ihrer Position als Entscheidungsträgerin nicht zu einem Vertrauensverhältnis gegenüber den Betroffenen.



4.1.1 Erste Empfehlung

Die erste Empfehlung ist zweiteilig: Erstens müssen in Einzelfällen mehr Ressourcen bereitgestellt oder die Ressourcen neu verteilt werden. Und zweitens sollten in Gemeinden Angebote geschaffen werden, die mehr Nähe zu den Betroffenen ermöglichen. In Spezialfällen – und es handelt sich nur um solche und gerade nicht um den Normalfall – muss der KESB mehr Zeit zur Verfügung stehen, um das Verfahren und dessen Konsequenzen, aber allenfalls auch die Rechtsmittelmöglichkeiten besser zu erklären. Damit wird nicht nur dem Grundsatz der Fairness im Verfahren Rechnung getragen, sondern auch die notwendige Vertrauensbasis zwischen KESB und Betroffenen gestärkt. Die Betroffenen sollten auch immer darauf hingewiesen werden, dass sie Vertrauenspersonen an die Gespräche mit der KESB mitnehmen können. Diese hören und verstehen die Informationen allenfalls besser, weil sie nicht direkt betroffen sind.

Auch der Beistand oder die Beiständin sollte für Spezialfälle mehr Zeit zur Verfügung zu haben. Dies wird aber nur dann möglich, wenn man die Fälle priorisieren und u.a. auf Ressourcen und Angebote in den Gemeinden zurückgreifen kann. Das heisst, dass die Gemeinden entsprechende Angebote schaffen müssen: Es geht darum, den Betroffenen eine Vertrauensperson zur Seite zu stellen, die ihr Vorgänge besser erklärt, sie unterstützt, sei es im Alltag, aber auch im Kontakt mit Beistand oder KESB. Auch eine Anlaufstelle (z.B. die Sozialdienste) kann diese Funktion übernehmen.

Vorteil: Vertrauensperson oder Anlaufstelle sind nicht mit dem Stempel der Behörde behaftet, die bereits einen negativen Entscheid gefällt hat. Damit kann Vertrauen zwischen der behördlichen Funktion und der betroffenen Person geschaffen werden. Die Gemeinden könnten dazu beispielsweise auf Freiwillige zurückgreifen.

4.2 Mediation als Chance – vor allem auch für Kinder

Bei der Frage, wo das Problem liegt, deckt sich die die Einschätzung der Anrufenden nicht unbedingt mit derjenigen der Beratenden. Insbesondere zeigt sich, dass ein grosser Teil der Probleme in schwierigen familiären Verhältnissen begründet liegt. Der Anteil dieser Fälle wird von den unabhängigen Beratenden konstant höher eingeschätzt als von den Anrufenden selbst. Im Bereich des Kinderschutzes zeigt sich dieses Problem besonders deutlich: In den meisten Fällen befinden sich die Eltern in einem eskalierten partnerschaftlichen Konflikt.

4.2.1 Zweite Empfehlung

Werden die Interessen der Kinder durch das Verhalten ihrer Eltern gefährdet, geht es in erster Linie darum, die Eltern zu ihrem gemeinsamen Elternsein zu befähigen und sie in die Lage zu versetzen, trotz ihrer Trennung als Paar als Eltern gemeinsam zu funktionieren. Den Eltern müssen besondere Angebote zur Verfügung stehen, wie Mediation, Beratung oder Therapie. In einer Mediation werden zum Beispiel mit Elternpaaren, die eine sehr destruktive Kommunikation pflegen, Verbesserungen erarbeitet und geübt. Diese Angebote können die Eltern freiwillig nutzen, wenn sie beide den Willen haben, im Interesse der Kinder als Eltern (besser) zu funktionieren. Haben dagegen die Eltern weder Einsicht noch Wille, ist notfalls eine Mediation, eine Beratung oder eine Therapie anzuordnen und sind die Eltern zu verpflichten, ein solches Angebot zu nutzen. Es liegt dann in der Hand der Mediatorin/des Mediators, den Eltern den Nutzen und Gewinn einer Mediation aufzuzeigen. Erfahrene Mediationspersonen schaffen es in 9 von 10 Fällen, die Eltern zu weiteren Sitzungen zu motivieren.

Vorteil: Durch Mediation, Beratung oder Therapie werden die Eltern als solche in die Pflicht genommen, ohne dass die KESB zwischen den Parteien steht und für oder gegen den Willen einer Partei agiert oder agieren muss.

4.3 Menschen in Not begleiten und unterstützen

Die Tabelle 1 oben zeigt auch, dass die KESCHA viel psychosoziale Unterstützung für Betroffene leistet, die in einer persönlich, sozial und/oder finanziell verzweiferten Lage sind. Da diese Menschen von der KESB, die eine Entscheidungsbehörde ist, nicht betreut werden können, braucht es ein Angebot für diese Betroffenenengruppe:

4.3.1 Dritte Empfehlung

In Krisenfällen müssen Kriseninterventionsstellen zur Verfügung stehen, die mit Notfallpsychologen und -psychologinnen besetzt sind. Die Kriseninterventionsstelle muss Menschen in seelischer Not rund um die Uhr professionelle Begleitung anbieten. Dadurch kann verhindert werden, dass Menschen – zum Beispiel nach einer KESB-Entscheidung – auf sich allein gestellt sind (Minimierung der Gefahr einer Eskalation).

Konkret: Eine KESB muss die finanzielle Möglichkeit haben, mit einer Kriseninterventionsstelle eine Leistungsvereinbarung zu treffen, so dass im Notfall Fachpersonen beigezogen werden können. Zum Beispiel, wenn eine kritische Anhörung oder eine einschneidende Entscheidung zu erwarten ist. Eine Notfallpsychologin oder ein Notfallpsychologe muss unmittelbar während der Anhörung oder der Entscheidungsöffnung physisch zur Verfügung stehen und z.B. im Nebenraum warten. So kann die Fachperson sofort beigezogen werden, wenn die Situation eskaliert. Sie kann aber auch unmittelbar nach der Eröffnung des schwierigen Entscheids die betroffene Person zu einem Gespräch einladen und ihr mitteilen, dass sie für sie und nur für sie da ist, dass sie nicht Teil der Behörde ist, sondern nur für die betroffene Person als Ansprechperson zur Verfügung steht.

Vorteil: Betroffene können innerhalb begrenzter Zeit nachhaltig stabilisiert werden. Es geht nicht darum, diese dauernd zu begleiten. Es geht um eine Bewältigung der aktuellen Krise und um die Befähigung zur Selbstbewältigung.